

## REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT

GZ 650963/2-VI/2/76

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 18. Dezember 1975, mit dem das NÖ Umweltschutzgesetz geändert wird

Zu GZ 48 ex 1975 vom 18. Dezember 1975 Kanzlei des Landtages von Niederösterreich

Eing. 3 0. JAN. 197

17 M

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

in Wien

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. Jänner 1976 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 18. Dezember 1975, mit dem das NÖ Umweltschutzgesetz geändert wird, gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgender Bemerkung:

Die im Einspruch der Bundesregierung geltend gemachten Bedenken gegen das Stammgesetz sind im Hinblick auf die vorliegende Erteilung der Zustimmung nach Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht als überholt zu betrachten.

> 28. Jänner 1976 Für den Bundeskanzler:

• --

i.V. Berchtold

der Ausfertigung:

Amt der NO. Landesregierung

3 0. Jan

Bearba Beilag in Siempal

-,-,-,-,-,-